

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
PKL-1053/80/23-2019/45029

Dresden, 12. August 2019

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jana Pinka (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 6/18409
Thema: Aktualisierte Risikoeinschätzung und Risikovorsorge in Bezug auf Sicherheitsleistungen in Braunkohlentagebauen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der EnBW-Kraftwerksblock Lippendorf wurde im Juni 2019 aus wirtschaftlichen Gründen vom Netz genommen: „Die Besonderheit im Moment besteht darin, dass die relevanten Rahmenbedingungen vermutlich längere Zeit andauern.“ teilt EnBW –Sprecher Groscurth mit (vgl. <https://www.lvz.de/Region/Borna/Block-abgeschaltet-Kraftwerk-Lippendorf-produziert-nur-noch-halb-soviel-Strom>). Bspw. in den Unterlagen zum Vorsorgekonzept der MIBRAG (bspw. S. 33; aktualisierte Unterlage vom 27.11.2018) wird ausgeführt, dass der Rohkohleabsatz der Kraftwerke angesichts hoher Fixkostenintensität in den Tagebauen das wirtschaftliche Ergebnis der MIBRAG maßgeblich beeinflusst.

Im Hauptbetriebsplan 2018-2020 des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain wird auf Seite 19 im Zusammenhang mit einem Nicht-Betrieb der Kraftwerke bzw. Tagebaue die Gefährdung der Energieversorgung heraufbeschworen. Dieser Zustand wurde nun durch EnBW herbeigeführt und bleibt dennoch für den Wirtschaftsstandort Deutschland und Sachsen im Ergebnis folgenlos.

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Brennstoffbedarf des Kraftwerks Lippendorf“, KIAufr Andrea Roth PDS 09.10.2003, LT-Drs 3/9408 (Online unter: <http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?doknr=9408&dok art=Drs&leg per=3&pos dok=-1&dok id=undefined>) wird deutlich, dass ein Kohleliefervertrag wohl nicht mit dem EnBW-Block („S“) abgeschlossen ist, sondern nur mit dem im Besitz der LEAG (und damit gleichwohl EPH) befindlichen Block („R“).“



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstellen
Ammonstraße 10
01069 Dresden

Glacisstraße 4
01099 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter
www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm
poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Inwiefern haben sich jeweils durch

a. die Abschaltung des EnBW-Kraftwerksblockes Lippendorf und die damit verbundene längerfristige Abschaltprognose,

b. die dadurch deutlich werdende zunehmend ungünstige Lage für wirtschaftlich rentable Kohleverstromung allgemein und

c. die Ergebnisse der sog. Kohlekommission und zu erwartende weitere Vorgaben zur Abschaltung von Kraftwerken

die für die Beurteilung der Finanzkraft des jeweiligen Unternehmens maßgeblichen Eckpunkte (Langfristplanung), die in den Unterlagen zu den Vorsorgekonzepten der MIBRAG und LEAG dargestellt sind, geändert?

Ob sich durch die aufgezeigten Punkte a bis c die Langfristplanung der Bergbauunternehmen geändert hat, kann durch die Staatsregierung nicht beurteilt werden. Es handelt sich dabei um unternehmensinterne Vorgänge.

Mit dem Abschluss der Vorsorgevereinbarungen mit der MIBRAG und der LE-B Ende 2018, abrufbar auf der Homepage des Sächsischen Oberbergamtes, wurden in die Paragraphen „Transparenz und Monitoringmaßnahmen“ (§ 6) und „Anpassungsmaßnahmen“ (§ 7) entsprechende Regelungen aufgenommen, so dass bei Änderungen der Rahmenbedingungen und der unternehmerischen Langfristplanung auch die jeweiligen Vorsorgekonzepte entsprechend angepasst werden müssten. Erstmals erfolgt mit Ablauf des Geschäftsjahres 2020 (vgl. dazu § 6.1 der jeweiligen Vorsorgevereinbarung) eine Überprüfung der eingereichten Vorsorgekonzepte.

Frage 2: Ist die Staatsregierung gegenwärtig der Auffassung, dass – gestützt auf welche Kenntnisse – die in den jeweiligen Vorsorgevereinbarungen vereinbarten Beträge planmäßig angespart werden können, auch wenn die Laufzeit der Tagebaue und Kraftwerke verringert wird und welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um dennoch eine Erfüllung der Ansparverpflichtungen sicherzustellen? (Hinweis zur Beantwortung: Es handelt sich um einen bereits abgeschlossenen Vorgang der Willensbildung und eine daraus resultierende Handlung, also besteht kein Antwortverweigerungsrecht.)

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, sind in den entsprechenden Vorsorgevereinbarungen Monitoring- und Anpassungsmechanismen (§ 6 und § 7) vereinbart worden, mit denen im Falle geänderter Rahmenbedingungen durch die Bergbauunternehmen Änderungen z. B. beim Ansparkonzept vorgenommen werden müssen und etwaige Fehlbeträge im Sondervermögen auszugleichen sind (vgl. § 7.1 der Vorsorgevereinbarungen).

Frage 3: Inwiefern und ggf. mit welcher Begründung war es aus Sicht der Staatsregierung verzichtbar, bei der MIBRAG und der LEAG eine Aktualisierung der Risiken und der Langfristplanungen/ Erträge einzufordern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Eine Aktualisierung des eingereichten Vorsorgekonzeptes erfolgt regelmäßig, beginnend erstmalig mit Ablauf des Geschäftsjahres 2020, in der Folge alle zwei Jahre (vgl. § 6.1 und § 6.2 der Vorsorgevereinbarungen).

Frage 4: Inwiefern wurden welche Maßnahmen ergriffen oder waren mit welcher Begründung verzichtbar, um angesichts offensichtlich vergrößerter Risiken von Ertragsausfällen und nicht mehr tragfähiger Wirtschaftlichkeitsprognosen der Braunkohlenunternehmen

a. unverzüglich echte Sicherheitsleistungen zu erheben und vom bisherigen Konzept der Vorsorgevereinbarung abzurücken und/ oder

b. die Datenbasis der Wirtschaftlichkeitsprognosen der Unternehmen LE-B, LE-K und MIBRAG jeweils zu aktualisieren?

Mit dem Abschluss der Vorsorgevereinbarungen wird keine weitere Sicherheitsleistung von den Bergbauunternehmen erhoben (vgl. § 1.1 der Vorsorgevereinbarungen). Möglichen Risiken wird mit den vereinbarten Monitoring-, Transparenz- und Anpassungsklauseln Rechnung getragen.

Frage 5: Warum war eine durch den Freistaat selbst vorgenommene Schätzung der Kosten für Wiedernutzbarmachung und Ewigkeitskosten bei den Braunkohlentagebauen verzichtbar?

Das Sächsische Oberbergamt hat die von den Bergbauunternehmen angegebenen Kosten für die Wiedernutzbarmachung durch einen externen Gutachter überprüfen lassen. Des Weiteren wird auf die Ergebnisse des durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg beauftragte Gutachten „Validierung und Plausibilitätsprüfung der bergbaubedingten Rückstellungen für die Braunkohlentagebaue der Lausitz Energie Bergbau AG“ verwiesen, abrufbar auf der Homepage des Sächsischen Oberbergamtes.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig